

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen

Perels, Kurt

Weimar, 1908

Drittes Kapitel. Das allgemeine beschränkte Appellationsprivileg von 1703
(1702).

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-541

Drittes Kapitel.

Daß allgemeine beschränkte Appellationsprivileg von 1703 (1702).

„Das neue Appellations-Privilegium,
so Wir bekommen sollen, ist Uns von der
höchsten Importanz.“

Der König an den preussischen Gesandten
in Wien, Cölln a. Spr. 23. Dez. 1702.

1. Einleitung.

Während die hohenzollernschen Kernlande seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts einen reichsfreien Bezirk der ordentlichen Gerichtsbarkeit bildeten, verblieben die neu hinzutretenden Reichsterritorien bis zum Jahre 1703 in demjenigen Rechtsstande, in welchem sie dem brandenburgischen Zepter anheimfielen.

Eine tatsächliche Ausnahmestellung nahm die im Jahre 1647 endgültig erworbene¹⁾ Grafschaft Ravensberg ein. Für sie war am 29. April 1653 der Rezeß zustande gekommen²⁾, in welchem — gegen die Zusage eines besonderen Appellationsgerichts für die Grafschaft zu Cölln an der Spree³⁾ — „die gesamte

¹⁾ Näheres über den Erwerb bei Spannagel S. 46.

²⁾ Gedruckt bei Mylius, C. C. M. II. 4 Nr. 30, Beilage II.

³⁾ Über die Schicksale dieses Gerichts sei in Kürze das folgende bemerkt: Das Gericht trat am 1. Oktober 1653 ins Leben (Spannagel S. 157 f.). 1716 wurde es, wenn auch nur „in gewisser Maße“ (O. Hünge in Acta Borussica, Behördenorganisation VI. 1 S. 132), mit dem 1703 errichteten Tribunal verbunden (Acta Borussica, Behördenorganisation II. 395; Spannagel S. 160 f.) und — was seit der Erlangung des Privilegium generale de non appellando illimitatum unbedenklich war — 1750 mit ihm vollkommen verschmolzen. Acta Borussica, Behördenorganisation VIII. 642; Spannagel S. 163 f.; K. Perels, Die Datierung des Privilegium generale de non appellando illimitatum a. a. O. S. 853 f.

Ritterschaft¹⁾ allen ulterioribus appellationibus ad Cameram Spirensensem²⁾ . . . in allen casibus, da sie unter einander streitig seynd . . ., unanimi consensu“ entsagt hatte.³⁾

Dieser rein landesgesetzliche und weder kaiserlich konfirmierte noch reichsgesetzlich insinuierte Verzicht war zwar für die Reichsgerichte, wenn dennoch eine Partei an sie appellieren sollte, nicht bindend⁴⁾; aber er scheint doch vollkommen die erstrebte Wirkung gehabt zu haben: Seit dem 29. April 1653 ist nur eine reichskammergerichtliche Appellation eines Einheimischen gegen ein Urteil des Ravensbergischen Appellationsgerichts nachweisbar, und auch in dieser eine Entscheidung schwerlich ergangen⁵⁾; dies gilt auch von der Appellation, welche „Gräflich Lippesche Beamte zu Detmold“ 1663 gegen die Entscheidung des gedachten Gerichts in Speyer einlegten.⁶⁾

Dem Rechte nach genoß keine der im siebzehnten Jahrhundert erworbenen Provinzen, den Kurlanden gleich, volle Appellationsfreiheit.

In Minden und Ravensberg galt kein Appellationsprivileg, bestimmte sich also der Rechtsmittelzug an das Reich nach dem gemeinen Recht.

Die übrigen Gebietsteile besaßen durchweg Privilegia de non appellando, die aber untereinander die größten Verschiedenheiten aufwiesen.

In Cleve-Mark⁷⁾ galt das von Kaiser Maximilian II.

¹⁾ Über die nachfolgende Zustimmung der Städte Bielefeld und Herford: Spannagel S. 159.

²⁾ Der Reichshofrat ist nicht erwähnt.

³⁾ Auf diesen Verzicht hat die Staatsregierung im 18. Jahrhundert mehr als einmal als auf ein Präzedenz hingewiesen, um die Stände anderer Territorien zu einem gleichartigen Verzicht zu bewegen. S. Kap. 4, Abschn. 1, I, 2.

⁴⁾ S. oben S. 12 f.

⁵⁾ St. A. Wehlar Q 144/191 (a. 1670). In den vorhandenen Aktenbestandteilen ist der Rezeß von 1653 nicht erwähnt.

⁶⁾ Ebenda L 642/2268.

⁷⁾ In der Replik und Supplikation Johannes Deckherrs — St. A. Wehlar A 250/595 (a. 1676) [34] — wird bemerkt, „daß ein besonderes [Privilegium], welches auf gedachter Jülichischer einschlagender Graffschaft Mark nicht erteilet, gleichwohl aber dasselbe propter unionem auch in Märkischen Sachen von der hochlöblichsten Kammer haectenus observirt sei.“

unter dem 29. Mai 1566 erteilte¹⁾ Appellationsprivileg; es schloß in iudiciis possessorii, ubi reservatum est per sententiam petitorium, die Appellation völlig, im übrigen bis zu einem Streitwert von 600 Goldgulden aus.²⁾

Die Bestrebungen der Zentralstaatsgewalt, die Appellationsfreiheit aus eigener Machtvollkommenheit weiter einzuschränken, scheiterten infolge kaiserlichen Einschreitens: im Landtagsabschied von 1660 fand das Recht der Appellation an die Reichsgerichte ausdrückliche Anerkennung.³⁾

Für Magdeburg und Halberstadt war unter dem 17. Juni 1558 die Appellationssumme in immobilibus et realibus auf 600, in mobilibus et personalibus auf 400 Gulden festgesetzt worden.⁴⁾

Die halberstädtischen Stände ließen sich die ihnen verbliebene Appellationsfreiheit in dem Homagialrezeß vom 2. April 1650⁵⁾ noch ausdrücklich verbrieften, während die magdeburgischen sich

¹⁾ Über die Vorgänge G. v. Below, Landtagsakten von Jülich-Berg Bd. 1, Düsseldorf 1895, S. 573, 580, 626.

²⁾ Beglaubigte Abschrift St. A. Weßlar B 2292/6887 (a. 1693); Druck bei Ludolf, Corpus iuris cameralis, Frankfurt a. M. 1724, S. 225. — Die Mitteilung C. Bornhafs, Preussische Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1903, S. 129 f., die genannte summa appellabilis sei im Jahre 1690 auf 2250 Rhein. Gulden erhöht worden, ist unzutreffend. Vgl. auch unten S. 43 f.

³⁾ Das Nähere bei f. H. C. Siegmann, Geschichte und Umfang des kursächsischen Privilegs wider die Appellationen an die Reichsgerichte, Leipzig 1789, S. 139 f.

⁴⁾ Die Akten der reichskammergerichtlichen Insinuation (11. September 1559) St. A. Weßlar M 31/61.

⁵⁾ Ziff. 22: „Soviel die appellationes an den Kaiserl. Hof oder das Kammergericht zu Speyer, welche Unsere Stände ihnen bedungen, angehet, da wollen Wir ihnen allhier bei Unserer Kanzlei solche Justiz administriren und widerfahren lassen, daß es solcher Appellationen, als welche ohne das denen litigirenden Parteien sehr kostbar und beschwerlich fallen, nicht bedürfen wird, auf den Notfall aber und, wann redliche und bewährte rationes appellationis angezogen werden können, soll Unsern Ständen ad Aulam Caesaream vel Spirenses Cameram zu appelliren unbenommen, der Appellant aber vorher das iuramentum calumniae abzustatten schuldig sein.“ Nach der beglaubigten Abschrift im St. A. Weßlar A 464/1125. Abdruck bei Siegmann S. 137 f.; Moser I. 569; H. v. Ohnesorge, Geschichte des Entwicklungsganges der brandenburgisch-preussischen Monarchie, Leipzig 1841, S. 407 f.

mit einer allgemeinen Versicherung der Erhaltung ihrer Konstitution begnügten.¹⁾

In Pommern galt das den Herzögen Bogislaw XIII. und Philipp Julius von Kaiser Rudolf II. unter dem 3. Januar 1600 erteilte und am 30. Mai 1608 beim Reichskammergericht insinuierte Appellationsprivileg²⁾, welches Appellationen in Sachen bis zu 500 Goldgulden Streitwerts ausschloß.³⁾

Die Stände zu einem weitergehenden Verzicht zu bewegen, ist weder den späteren Pommernherzögen⁴⁾ noch dem Großen Kurfürsten⁵⁾ gelungen.⁶⁾

In allen diesen Territorien aber wacht die Zentralverwaltung mit einer in den letzten Jahrzehnten des siebzehnten Jahr-

¹⁾ Kurfürstliche Erklärung vom 31. Januar 1683 bei Siegmann, S. 136 f.

²⁾ Es ersetzte das für Herzog Barnim d. Ä. von Kaiser Karl V. unter dem 1. April 1544 erteilte Privilegium de non appellando, das die Appellationen auf Streitsachen von mehr als 300 Goldgulden Wert beschränkte. Gedruckt bei J. C. Dähnert, Sammlung Pommerscher und Rügischer Landesurkunden Bd. 1, Stralsund 1765, S. 23. Die reichskammergerichtlichen Insinuationsakten im St. A. Wehlar P 627/2111 und P 628/2112.

³⁾ Gedruckt bei Dähnert S. 34; auch bei U. Balthasar, Historische Nachricht von denen Landes-Gerichten im Herzogtum Pommern, Greifswald 1733, S. 231. Die reichskammergerichtlichen Insinuationsakten P 636/2126.

⁴⁾ R. Petsch, Verfassung und Verwaltung Hinterpommerns im siebzehnten Jahrhundert (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller und M. Sering, Heft 126), Leipzig 1907, S. 23.

⁵⁾ Kurfürstliche Resolution, Cleve 16. Febr. 1647 (Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Bd. 4, hrsg. von B. Erdmannsdörffer, Berlin 1867, S. 540 f.): „Ob Wir zwar nicht gemeinet sein, Unfern Ständen in Pommern ihre Privilegia zu entziehen, noch ihr altes Herkommen zu verändern, dieweil wir dennoch vermerken, daß Vorpommern ins künftige die appellationes an's Kais. Kammergericht benommen sein sollen, und Wir befürchten, daß es Confusion gebären sollte, wann dieselbige dennoch in Hinterpommern continuiren würden, so wollt Ihr Euch dahin bemühen, daß auch dieselbige allda abgeschnitten werden mögen; jedoch könnt Ihr mit den pommerischen Deputirten zuvor davon reden und vernehmen, was sie dazu sagen. Wir wollten auf den fall solche Verordnung machen, daß die Stände dennoch anstatt des Speierschen Kammergerichts eine andere Instanz hätten, und ihnen eben so wol Iustitia zur Genüge administriret würde. Wir halten auch davor, daß es den Ständen viel zuträglicher sein sollte.“

⁶⁾ Vgl. auch den Landtagsrezeß von 1654, der die Zulässigkeit der Appellation nach Speyer voraussetzt (Siegmann S. 138 f.).

hundreds sich stark steigenden Sorgfalt über die Beobachtung der Berufungsprivilegien.

Dem Reich gegenüber bringt sie ihr Recht normalerweise durch Interventionen beim Prozeßgericht zur Geltung.¹⁾ Eine Beschwerde beim Kaiser bildete wohl das letzte und deshalb nur ausnahmsweise, namentlich zur Abwehr systematischer Anmaßungen und Eingriffe angewandte Mittel.

Im Innern gelang es der Regierung, das Appellationswesen bald durch gewaltsame Hinderung, bald durch freundliche Einwirkung tatsächlich zu beschränken; als Hauptmittel der letzteren Art dient die Gewährung prozessualischer Vorteile an Parteien, die im Einzelfalle der an sich zulässigen Berufung an die Reichsgerichte entsagen²⁾, oder, nach eingelegter Appellation, die Anweisung an die Gerichte, den Beschwerdegrund zu beseitigen.³⁾ Aber die zweifelhafte Wirksamkeit dieser Mittel wie die Verschiedenheit der Privilegierung für die einzelnen Landesteile, die vielfach hinter „der benachbarten Potentaten und ihrer Provinzien Summa“ zurückblieb⁴⁾, dazu die Langsamkeit und Kostspieligkeit des reichskammergerichtlichen Verfahrens erzeugten

¹⁾ J. B. in der Sache Ritterbürtige des Amts Bockum gegen W. O. v. Bönninghausen, St. U. Wehlar B 1422/4739 (a. 1680).

²⁾ Förstemann S. 11. — In der Sache v. Beyer gegen le Bruin (St. U. Wehlar B 940/3497) reskribiert Friedrich III., Cölln a. Spr. 26. febr. 1698, an die Clevesche Regierung: sobald der Appellationskläger beim Reichskammergericht der Appellation renunziert habe, werde ihm das *remedium revisorii* gewährt werden.

³⁾ Charakteristisch ist der Bericht der halberstädtischen Regierung an das Reichskammergericht vom 9. März 1687 (St. U. Wehlar A 464/1125), in welchem es heißt: Wir würden auf die uns insinuierten *arctiores compulsoriales* nicht ermangelt haben, die ergangenen Akten anbefohlenermaßen zu edieren. „Dieweilen aber Seine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, noch im vorigen Jahr an uns gnädigst reskribirt: daß bei allen sich begebenden Appellationen wir vor Einschickung der Akten uns äußerst bemühen sollten, denen angeführten *gravaminibus*, soviel immer möglich, allhier abzuhelpfen . . ., so haben wir . . . gut befunden, denen von Appellanten in hac causa angegebenen und geführten *gravaminibus* ihre abhelfliche Maß zu geben, welches auch dermaßen wohl gelungen, daß von Seiten der Appellanten *appellationi renunziert* und diese *iurisdictioni* folglich, wie bekantten Rechts, *remoto gravamine* wieder fundirt . . .“ Mit diesem Bericht schließen die Akten.

⁴⁾ Bericht der Mindenschen Regierung, Minden 19. Mai 1694. Geh. St. U. R. 1 n. 141.

und rechtfertigten gleichermaßen das Bestreben, auch für die Reichslande außerhalb der Kur ein einheitliches und umfassendes Appellationsprivileg zu erlangen.

2. Die ergebnislosen Verhandlungen des Jahres 1685.

Die in der bezeichneten Richtung unternommenen Versuche reichen bis in die letzten Jahre des Großen Kurfürsten zurück.¹⁾ Zu den Aufgaben, mit denen Otto v. Schwerin für seine Wiener Mission von 1685 betraut wurde, gehörte es auch, „inständigst“ um die Erteilung eines Appellationsprivilegs, et quidem illimitate, für die nicht zur Kur gehörigen Reichslande anzuhalten.²⁾ Aber in diesem Punkt vermochte er einen Erfolg nicht zu erzielen. Sein Hinweis auf die wegen der weiten Entfernung besonders erhebliche Belastung der Untertanen mit Prozeßkosten, auf die bestehende wohlgeordnete Justiz, auf die Bereitwilligkeit seines Herrn, die Appellationsfreiheit „als ein Stück der Uns vom Reich zu leisten schuldigen Satisfaction auf- und anzunehmen“, blieb ebenso wirkungslos wie die Drohung, der Kurfürst werde aus eigener Macht die Stände zum Verzicht auf das Appellationsrecht zu bewegen wissen. Man scheute am kaiserlichen Hofe vor solcher Bewilligung, die eine dauernde Einschränkung der Reichskompetenz bedeutete, zurück — wie denn der Hofkanzler Baron v. Straetmann erklärte: „daß durch solche und dergleichen Privilegia die kaiserliche Autorität dergestalt gekränkt und verringert worden, daß davon nunmehr nichts als ein bloßer Schatten übrig wäre“. Auch die Besorgnis, „es werde große Nachfolge geben“, hat dazu mitgewirkt, diese Verhandlungen im Sande verlaufen zu lassen.³⁾

¹⁾ Die nachstehend angeführten Schriftstücke befinden sich, soweit nicht ein anderes ausdrücklich bemerkt ist, im Geh. St. A. R. 1 n. 141.

²⁾ Instruktion, Potsdam 24. Jan. 1685.

³⁾ Berichte Schwerins, Wien 5., 19. März, 2. April 1685, 19. März 1686. Konferenzprotokoll des Geheimen Rats vom 23. Nov. 1685, St. A. Wien. — Die vorstehende Darstellung weicht in einem wesentlichen Punkte von derjenigen S. v. Pufendorfs (*de rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni*, Berlin 1695, lib. 19 § 1, p. 1519), welche von der späteren Literatur allgemein übernommen ist, ab. Pufendorf berichtet nämlich: „Suadebant tamen, qui Electori favebant: satius esse ab eo Ordines provinciales persuaderi, ut ultro isti beneficio renuntient.“ Dies ist aber in Wahrheit — und sicher nicht auf Grund juristischer Überzeugung — von dem brandenburgischen

3. Die neuen Verhandlungen und ihr Erfolg.

Die kriegerischen Verwicklungen im Westen gaben den Anstoß zur Wiederaufnahme des Antrags von 1685. Am 25. Dezember 1689¹⁾ ließ Kurfürst Friedrich III. dem kaiserlichen Residenten in Berlin, Freiherrn v. Fridag, die „Punkte zustellen, deren [er] zur Bestreitung der künftigen Jahres Kriegsoperationen unumgänglich nötig zu haben vermeine“. Der vierte dieser Punkte war „Privilegium de non appellando im Magdeburg-, Clev-, Halberstadt-, Mindischen wie dann auch in Pommern“!²⁾

Unterhändler, Schwerin, gesagt worden, der damit auf die Kaiserlichen einen Druck ausüben wollte. — Schwerin berichtet über seine Verhandlungen mit dem Reichsvizekanzler Grafen Königseck und dem Hofkanzler Baron v. Straetmann; von diesen erklärte der erstere: „daß die Stände, welchen solchenfalls dieses Privilegium entginge, sehr darüber doliren und dabei zu kurz kommen würden“, während der letztere „nicht geständig sein wollen, daß die Stände in seio et nolente imperatore sich der Appellation begeben könnten“. — Diese Erklärung entsprach vollkommen der (nicht bloß am Kaiserlichen Hofe) feststehenden staatsrechtlichen Grundanschauung. S. oben S. 12f.

¹⁾ In der Zwischenzeit, 1686 und 1687, beschäftigte sich die kurfürstliche Regierung mit der Frage, ob nicht aus dem I. P. O. die Appellationsfreiheit der Satisfaktionslande herzuleiten sei. Nur das Gutachten des Geheimen Raths Unversährt bejahte sie auf Grund einer höchst scholastischen Deduktion; die Antworten der Geheimen Rätthe Schwerin, Meinders, Fuchs und Rhetz lauteten verneinend. — Interesse verdient ein dem Gutachtenfaszikel beigefügtes Projekt, d. d. Potsdam 26. Februar 1687, in welchem Vorschläge gemacht werden, wie man durch interne staatliche Maßregeln die gewünschte Befreiung erzielen könne: 1) Man könne in jeder Provinz ein „Generalappellationsgericht“ etablieren und zunächst den Landständen die Wahl lassen zwischen diesem und einem der beiden Reichsgerichte, „bis man mit der Zeit solches privative oder per modum conventionis erhalten könnte, wozu denn die oben angeführte [Kostspieligkeit und Langsamkeit der Reichsgerichte] und noch andere mehr Ursachen relevant genug sein, sie zu persuadiren“. 2) Erscheine dies ungeeignet, so könne man dem Gravierten das beneficium revisionis oder oberleuterationis gewähren und, wenn prior iudex seine Sentenz darauf nicht selbst korrigiere, könnte alsdann die Sache „nach auswärtigem rechtlichen Erkenntnis“ verschickt werden. 3) „Wollte nun jemand spretis hisce remediis dennoch lieber nach Speyer oder an den Reichshofrat appelliren, der müßte vorher einen wohlgeschärften Appellationseid nebenst seinem Advocaten ablegen, auch in casum succumbentiae mit einer ansehnlichen Summe caviren, so etwa decima litis sein könnte, welches also einzuführen Sr. Kurf. Durchl. . . von niemand verwehret werden mag.“

²⁾ Frhr. v. Fridag nach Wien, Berlin 25. Dez. 1689; er erbittet eine

Nachdem vor der Königswahl von 1690 eine allgemeine Zusage erteilt worden war¹⁾, erklärte sich der Kaiser bereit, wenn auch nicht das unbeschränkte, so doch ein auf 1500 Gulden Rheinisch „restringiertes“ Appellationsprivileg zu erteilen.²⁾ Die kurfürstlichen Räte sprachen dem gegenüber die Bitte aus, daß diese 1500 fl., „wo nicht in ein völliges Privilegium de plane non appellando, wenigstens auf 1500 Goldgulden oder 2000 Reichsthaler Kapital ertendiret werden, wie dann ohnedem solches zur Sublevation Dero höchsten Gerichte notorie gereichete“, unterließen auch nicht, hinzuzufügen: „Kaiserliche Majestät würden dem Herrn Kurfürsten nicht aus Händen gehen, sondern denselben dadurch zu ferneren tapferen Kriegs- und anderen Operationen pro causa communi allergnädigst auffrischen wollen“.³⁾

Der Kaiser entschied dahin, „daß [abgesehen von dem unbeschränkten privilegium in possessorio], weiln nicht nur das

baldige Resolution: „würde dadurch allen anderen machinationes der Weg vollends abgeschnitten, die operationes gegen künftige Campagne merklich befördert und sonsten dem publico in vielen verholffen; indem es sicher ist, daß, widrigen falls, nicht aus Abgang des guten Willens, sondern der Kräften, hiesiger Kurf. Seiten es eine schlechte Campagne geben werde“. St. U. Wien, Reichskanzlei, Berichte aus Berlin 5 a. — Derartige Verquickungen militärischer Angebote mit Forderungen auf dem Gebiete des Justizwesens sind zwar seltsam, aber nicht selten. Im folgenden Jahre z. B. weist der Kurfürst, der sich durch ein Reichshofratsmandat beschwert fühlt, seinen Wiener Gesandten an, er solle dem Reichsvizekanzler oder Hofkanzler wie auch dem Reichshofratspräsidenten vorstellen, „daß man bei diesen ohne das schwierigen Zeiten nicht Anlaß geben wolle, daß das so hochnötige Vertrauen geschwächet, noch auch getreue Reichsstände incapable gemacht würden, dem Teutschen Vaterlande die behörige Hülfe wider die Reichsfeinde zu leisten, es würden sonst größere Inconvenientien hieraus entstehen“. Cleve 22. Nov. 1690, nach der Abschrift, St. U. Wien, Brandenburgica 22 und 23. — Weitere Beispiele im folgenden.

¹⁾ St. U. Wien, Brandenburgica 27 und 28.

²⁾ Der Kaiser an Frhrn. v. Fridag, Altenöttingen 16. Febr. 1690. St. U. Wien, Reichskanzlei, Weisungen nach Berlin rot 2 a.

³⁾ Frhr. v. Fridag nach Wien, Königsberg 5. April 1690, mit dem Hinzufügen: „wobei ich eines allerunterthänigst unangezeiget nicht lassen sollen, wie ohnedem in allen churfürstlichen brand. zur Chur nicht gehörigen Landen die appellationes, wo nicht in effectu ganz ab-, wenigstens so beschnitten und eludiret werden, daß sich Appellanten dieses beneficii so wenig als nichts zu erfreuen und doch leßlichen directe vel indirecte ad iudicium a quo et partitionem eiusdem sententiae gezogen werden.“ St. U. Wien, Reichskanzlei, Berichte aus Berlin 5 b.

fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg dasselbe bis auf 2000 fl.¹⁾, Sachsen aber [für seine Gesamtlande] ohne Determination einiger summae vollkommenlich besitzt, dasselbe [wie Braunschweig-Lüneburg] dem Kurfürsten zu Brandenburg zu verleihen“; und er erhöhte noch in letzter Stunde die Summe um weitere 250 fl.²⁾ Demgemäß erging unter dem 29. November 1690 eine kaiserliche Resolution dahin: „Obwohl bei denen Appellationen sowohl das Interesse subditorum als die Kaiserl. Allerhöchste Autorität und Gerechtsame merklich versirte, so wollten dennoch Ihre Kaiserl. Maj. zur Bezeugung Ihres Sr. Churfürstl. Durchl. zutragenden geneigten Willens und in Ansehung Dero bekannten Justizeifers und wohlbestellten Tribunalien Deroselben und Dero Successoren an der Chur nicht nur das Privilegium de non appellando, welches bereits denen Jülichischen und Clevischen Landen vor Zeiten erteilet worden, auf alle Dero jetzt besitzende Lande extendiren, sondern auch in petitorio summam appellabilem auf 2250 Gulden erhöhen und hätten darüber das gewöhnliche Diploma auf Sr. Churfürstl. Durchl. Begehren auszufertigen Dero Reichshofkanzlei bereits anbefohlen.“³⁾

Auf Grund dieser Zusage fanden nun, wenn auch mit vielfachen Unterbrechungen, eingehende Verhandlungen über die Fassung des Privilegs wie über die von Brandenburg zu zahlende Tare statt.

Einverständnis bestand zwischen den vertragschließenden Teilen darüber, daß quoad possessorium das Clevische Privileg von 1566 als Vorlage dienen sollte⁴⁾: In possessorischen Streitigkeiten soll jede Appellation ausgeschlossen sein, dem Unterliegenden jedoch in allewege das petitorium vorbehalten bleiben.

Auch über die Tare und sonstigen Kosten war man nach

¹⁾ Privilegium de non appellando für Braunschweig-Lüneburg vom 24. Nov. 1648 im Corpus iuris cameralis Anhang S. 208 f.

²⁾ Zwei Memorialien N. B. v. Danckelmans, Gutachten und Referat des Reichshofrats vom 21. bzw. 25. Nov. 1690. St. U. Wien, Brandenburgica 22 und 23.

³⁾ Nach der Abschr. im Geh. St. U. Das Konzept im St. U. Wien a. a. O.

⁴⁾ N. B. v. Danckelman, Wien 24. Juni 1691, mit der Bitte um Zufertigung einer beglaubigten Abschrift, da solche in der Reichskanzlei nicht vorhanden sei. — Entsprechende Weisung an die Clevische Regierung, Cölln a. Spr. 4. Aug. 1691.

fast dreijähriger „Handlung“ zu einem „anständigen Vergleich“¹⁾ gekommen, da die Reichskanzlei ihre ursprüngliche Forderung von 13 625 Gulden²⁾ auf 6605 Gulden herabgestimmt hatte.³⁾

Was aber den entscheidenden Punkt, die Ausschließung der Appellationen in petitorio betraf, verhielt sich die Reichskanzlei zwei wesentlichen Forderungen gegenüber ablehnend: die eine bezweckte, daß bei der Wertsberechnung „Zinse, Früchte, Gerichtskosten oder andere accessiones“ unberücksichtigt bleiben sollten; die andere zielte auf Ausschließung der Nullitätsklagen ab, indem nicht „Appellation, Supplication oder Reduction“, wie der kaiserliche Entwurf vorsah, sondern „Appellation, Supplication, Reduction oder anderweite Berufung“ für unzulässig erklärt werden sollten.⁴⁾

Als über diese Punkte auch nach Verlauf dreier Jahre eine Einigung noch nicht erzielt worden war, machte der Kurfürst, ungeduldig geworden⁵⁾, seine schon wiederholt⁶⁾ in Wien ausgesprochene Drohung wahr und publizierte in Ermangelung des Diploma Privilegii an dessen Statt die Kaiserliche Resolution vom 29. November 1690. Unter dem 2. Juni 1694 erging an sämtliche reichsländische Regierungen, ausgenommen die ravenbergische⁷⁾, das folgende Reskript:

¹⁾ Ausdruck des Reichstarators, Bericht N. B. v. Danckelmans, Wien 27. Juli 1692.

²⁾ N. B. v. Danckelman, Wien 9. März 1691.

³⁾ Derselbe, Wien 18. Nov. 1693, in Bezug genommen in desselben Bericht nach Berlin, Halle 6. Jan. 1703.

⁴⁾ Anmerkung der Brandenburgischen Regierung zu ihrem Abänderungsantrag: „ad excludendum nullitatis remedium quod neque in Saxonico [1559] neque in Brandenburgico [1586] Privilegio de non appellando extat adeoque varias lites excitaverit.“ Dazu bemerkte der Geheime Reichssekretär Consbruch: „relinquo hanc additionem arbitrio D. V. Cancellarii, weil sie in anderen Privilegiis nicht ist“. Anlage zum Bericht N. B. v. Danckelmans, Wien 25. Oktober 1691, Weisung nach Wien, Cölln a. Spr. 16. Nov. 1691, und vor allem Anlage zu der Weisung nach Wien vom 13. August 1694.

⁵⁾ Weisung nach Wien, Wesel 10. Juni 1692.

⁶⁾ N. B. v. Danckelman, Wien 4. März 1691; Weisungen an ihn, Minden 21. März 1691, Cölln a. Spr. 13. Aug. 1692.

⁷⁾ Im Berliner Konzept ist zu Ravensberg bemerkt: „kann wohl nachbleiben“ [mit Rücksicht auf den Rezeß von 1653].

„Friedrich III 2c. Nachdem Ihro Kais. Maj. vermittelt einer sub dato des 29. Novembr. 1690 ausgestellten schriftlichen Resolution Uns und Unser Churf. Haus aus Kaiserlicher Macht und Vollkommenheit dahin begnadiget, daß nicht allein das Privilegium de non appellando in possessorio, welches Unseren*) Clevischen Landen vorlängst erteilt worden, auf alle Unsere übrige Lande extendiret, sondern auch in petitorio die summa appellabilis auf zweitausend zweihundert und funfzig Rheinische Gulden erhöht sein soll, inmaßen Ihr solches aus begehender clausula concernente gedachter kaiserlicher Resolution mit mehrerem ersehen werdet, als haben Wir Euch davon hiedurch Nachricht geben wollen mit gnädigstem Befehl, solches alldort im Lande gebührend bekannt zu machen und behörige Vorsehung zu tun, daß mit den Appellationen an die hohe Reichs-Iudicia gedachter kaiserlicher Resolution jedesmal gemäß verfahren und selbige in causis cuiuscumque possessorii hinfüro weiter gar nicht, in petitorio aber nur alsdann verstattet und zugelassen werde, wenn die Haupt-Summa, worüber litigiret wird, mehr als 2250 Rheinische Gulden austräget. Sollte sich jemand hiewider zu handeln unterstehen, so habt Ihr Uns davon sofort zu berichten, da Wir denn die Übertreter dieses Uns und Unserm Churf. Hause verliehenen Kaiserl. Privilegii dafür gebührend anzusehen, Uns aber dabei mit behörigem Nachdruck zu maintainiren wissen werden.“¹⁾

Dieses Patent hat zu der irrigen Auffassung geführt, daß der Kaiser im Jahre 1690 für die nicht zur Kur gehörigen

*) „nach Cleve addatur: dortigen“.

¹⁾ Die Regierungen machten das Reskript, wie befohlen, im Lande bekannt. Das im Magdeburgischen durch öffentlichen Anschlag verkündete Patent, das im Entwurf von Halle nach Berlin gesandt und dort d. d. Cölln a. Spr. 4. februar 1695 ausgefertigt worden war — gez. Friedrich, gg3. E. v. Danckelman — lautete in seinem Eingange: „Nachdem Se. Kaiserl. Maj. das Privilegium de non appellando in possessorio, welches Sie Uns anfangs der Clevischen Lande halber erteilet, auf alle Unsere übrige Lande extendiret, zudem auch gewilliget, daß in petitorio die Summa appellabilis auf 2250 Rheinische Gulden oder 1500 Rthlr. erhöht sein soll“

In dem Cleveschen Publikationspatent findet sich gegen den Schluß zwischen „anzusehen“ und „Uns“ der Zusatz: „ad poenam antiquo privilegio vom Jahr 1566 insertam von 100 Mark lötiges Goldes gegen sie zu verfahren und“. Nach der Abschrift im St. U. Wehlar B 940/3497.

Reichslande Brandenburgs ein beschränktes Appellationsprivileg erteilt habe, das dann am Anfang des 18. Jahrhunderts durch ein neues ersetzt worden sei.¹⁾

In Wahrheit aber war das Patent vom 2. Juni 1694 nichts anderes als eine Usurpation, welche auf einer bewußten Verdrehung der Rechtslage beruhte. Die kurfürstliche Regierung kannte das Reichskanzleiwesen gut genug, um zu wissen, daß sie 1690 nicht ein Privilegium de non appellando, sondern nur den Anspruch auf ein solches, vorbehaltlich aller näheren Festsetzungen, erhalten hatte. Dies geht mit voller Deutlichkeit daraus hervor, daß ihre Bestrebungen, ein Privilegium im

¹⁾ Dieser Irrtum spielt schon in der Praxis der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Rolle. So werden in der Sache des Landgrafen Friedrich Jacob zu Hessen-Homburg gegen v. Münchhausensche Geschwister, die um die Wende des vierten Jahrzehnts beim Reichskammergericht schwebte, aus dem Vergleich des „Privilegs“ von 1694 mit dem von 1702 wesentliche Folgerungen für die Berechnung der Appellationssumme gezogen. Der preussische Rath und Procurator Dr. Goy erklärte in seinem Schriftsatz, prod. Weßlar 27. Okt. 1743: 1694 habe die summa appellabilis 1500 Rthlr. betragen, aber 1702 sei sie auf 2500 Goldgulden erhöht worden, „und ist es daher was Lächerliches, daß er [der Gegenanwalt] die Proceßordnung von anno 1686 und andere im Jahr 1695 publicirte Constitution . . . allhier zum fundament nehmen und daraus sogar behaupten wollen, daß 2500 Goldgulden nur 1500 Rthlr. ausmachten. Auf solche Art hätten Seine in Gott ruhende Majestät König Friedrich I. gloriwürdigsten Andenkens nicht nötig gehabt, sich ein neues (!) Privilegium im Jahr 1702 erteilen zu lassen, wann es bei der vorigen summa appellabili verblieben wäre, und wo ist jemalen erhört worden, daß ein Goldgulden nicht einmal so viel als ein Rheinischer Gulden sein solle? Nach dem alten Privilegio vom vorigen Seculo war Summa appellationis 2250 Rheinische Gulden oder 1500 Rthlr. und in dem neuen de anno 1702 ist solche auf 2500 Goldgulden extendiret. Man kann also ohne Absurdität nicht wohl defendiren, daß 2500 Goldgulden nur 1500 Rthlr. betragen sollten, weil bei Erteilung des neuen Privilegii ein actus frustraneus begangen wäre, wenn man es contra naturam negotii bei der alten Appellations-Summa gelassen hätte.“ St. A. Weßlar H 1188/3846.

Unter diesen Umständen darf es nicht wundernehmen, daß auch die Literatur — S. Stryk S. 23; [v. Hymmen], Beiträge zu der juristischen Literatur in den preussischen Staaten, Bd. 6, Berlin 1780, S. 226; f. Sonnenschmidt, Geschichte des Königlichen Obertribunals zu Berlin, Berlin 1879, S. 4; Förstemann, S. 12f. (mit einigen Druckfehlern in den Ziffern); Acta Borussiae, Behördenorganisation I. 14 Anm. 1; Bornhak I. 352 Anm. 3 — der Täuschung Opfer geworden ist.

eigentlichen Sinne zu erhalten, auch jetzt in keiner Weise nachlassen: sie wünschte durch die Schaffung eines *fait accompli* auf die Reichsinstanz einen Druck im Sinne der Erfüllung ihrer Forderungen auszuüben. Anders wäre die Fortsetzung der Verhandlungen überflüssig und die Anweisung an den Gesandten in Wien, von dem Patent „am gehörigen Ort, jedoch nur mündlich und *per discursum part* zu geben“, sinnlos gewesen.¹⁾

Die fortgesetzten Verhandlungen schienen zu befriedigendem Ende führen zu sollen, da die kurfürstliche Regierung ihren Unterhändler anwies, im Interesse schneller Erledigung der Angelegenheit äußersten Falls auf den gemachten Erinnerungen nicht zu bestehen.²⁾

Da machte der Gesandte die überraschende Entdeckung, daß das Braunschweigische Privileg nicht auf Rheinische, sondern auf Goldgulden lautete. Sie stellte den Kurfürsten vor die Frage, ob er unter Aufgabe dessen, was für ihn motivierend gewesen war, das Privileg nach der Resolution von 1690 auslösen oder, selbst auf die Gefahr einer weiteren Verzögerung, eine entsprechende Erhöhung der Appellationssumme erstreben sollte.

Er entschied sich für das letztere, zumal N. B. v. Danckelman aus Wien meldete, daß, wenn der Reichshofratsvizepräsident Graf v. Zeyl „ein guts Gratial“ erhalte, die Aussichten günstig seien.

¹⁾ Cölln a. Spr. 5. Juni 1694. In dieser Instruktion heißt es weiter: Ihr habt denen, welche wegen dieses Privilegii große jura fordern, klar zu machen, „daß, weil Wir Uns solchergestalt schon in das exercitium dieses Privilegii gesetzt hätten, auch Uns wohl dabei zu mainteniren wissen würden“. Bei zu hoher Tariforderung würden Wir die Ausfertigung, welche „doch endlich nur eine bloße Formalität ist, nicht so sehr pressiren“. Das Unangenehmste freilich würde Uns sein, „daß wir solches Privilegium gegen eine billige Recognition sobald als möglich bekommen mögen“. — Es ist auch bezeichnend, daß das Schreiben des Kurfürsten an den Kammerrichter vom 6. Jan. 1699 in Sachen v. Beyer gegen le Bruin (St. A. Wehlar B 940/3497), in welchem über Anmaßung der Jurisdiktion in *possessorio* in einer Cleveschen Sache Beschwerde geführt wird, nur auf das Clevesche Privileg von 1566 Bezug nimmt.

²⁾ N. B. v. Danckelman, Wien 26. Mai, 26. Juni 1694; Weisungen an ihn: Cölln a. Spr. 9. Juni, 6. Juli, Oranienburg 13. August 1694.

So reichte Danckelman ein Memorial ein, in welchem er darlegte, wie die kaiserliche Intention bei der Erteilung der Resolution von 1690 darauf gerichtet gewesen sei, dem Kurfürsten ein das braunschweigische um etwas überragendes Privileg zu erteilen, daß aber der Kaiser sowohl als der Kurfürst „in diesem irrigen praesupposito gestanden, daß die summa appellabilis in denen Braunschweig-Lüneb. Landen bis 2000 fl. Rheinisch sich erstreckte, nachmals sich aber befunden, daß selbige bis zu 2000 Goldfl. gehe“; so sehe der Kurfürst kein anderes Mittel als Kaiserliche Majestät zu bitten, diesen Fehler dahin zu remedieren, „daß die ihnen zugelegte extensio summae appellabilis auf 2250 Goldgulden bei Ausfertigung des Diplomatis möge gerichtet werden“.¹⁾

Am 22. Oktober 1696 — gelegentlich einer Audienz — erklärte der Kaiser, er werde dem Kurfürsten gern gefällig sein und sich die Sache zwecks endgültiger Entschließung nochmals vortragen lassen, so daß man in Berlin mit einem nahen Abschluß der Angelegenheit rechnete.²⁾ Doch diese Hoffnung trog, die Verhandlungen wurden, nicht zum wenigsten infolge der Tätigkeit des den Kurfürstlichen übelgesinnten Reichshofratspräsidenten Grafen v. Öttingen³⁾, die folgenden sechs Jahre⁴⁾ hin-

¹⁾ Weisung an A. B. v. Danckelman, Potsdam 25. Februar 1696; Bericht desselben, Wien 7. März 1696 mit beigelegter Memorialabschrift (die Ausf., praes. 15. März 1696, im St. A. Wien, Brandenburgica 25 und 26); Weisung an ihn, Cölln a. Spr. 26. März 1696.

²⁾ A. B. v. Danckelman, Wien 24. Okt. 1696; Weisung an ihn, Königsberg 5. April 1697.

³⁾ Schon in dem vorerwähnten Bericht Danckelmans heißt es, Graf v. Öttingen setze Himmel und Erde in Bewegung, um einen favorablen Schluß zu verhindern.

⁴⁾ Aus dem Jahre 1697 ein neues Memorial Danckelmans, praes. 18. März 1697, im St. A. Wien, Privilegia de non appellando, Brandenburg, Kurfürsten. Dann ruhten die Verhandlungen ein Jahr lang infolge des mecklenburgischen Konflikts (B. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte, Bd. 2, Berlin 1893, S. 128). Zwei weitere Memorialien von 1698 im St. A. Wien, Brandenburgica Nr. 67a. — Auch die Abreise des Grafen v. Öttingen nach Regensburg, in deren Erwartung der Gesandte sich auf einen freundschaftlichen Wink des Reichsvizekanzlers längere Zeit vollkommen zurückgehalten hatte, brachte zunächst keine Besserung der Lage. Frhr. v. Bartholdi, Wien 20., 27. Mai 1699. Graf Dönhoff, Bartholdi, Wien 17., 24. Juni 1699; Bartholdi, Wien 21. Okt., 14. Nov. 1699, 3., 15. Febr. 1700.

durch unter dem nichtigen Vorwande hingezogen, daß die von Brandenburg behauptete kaiserliche Intention weder aktenkundig noch den gegenwärtig leitenden Amtsträgern nachgewiesen, und daß es zudem unwahrscheinlich sei, daß sich der Gesandte v. Danckelman über den Inhalt des braunschweigischen Privilegs seinerzeit im Irrtum befunden habe.¹⁾ Ein nichtiger Vorwand; denn die eigenen Akten der Reichskanzlei²⁾ enthielten den Nachweis, daß der Kaiser, der im Jahre 1690 selbst auf das braunschweigische Appellationsprivileg Bezug genommen hatte, damals von sich aus dem gleichen Irrtum verfallen gewesen war.³⁾

In Wahrheit hielt man in Wien die brandenburgische Regierung hin, um von der Bittenden Zugeständnisse in verschiedenen durchaus inkohärenten Angelegenheiten zu erpressen.⁴⁾ Daneben sind Rücksichten auf die finanzielle Lage des Reichshofrats, dem die Prozesse „Acker und Pflug“⁵⁾ waren, nicht ohne

¹⁾ Bartholdi, Wien 6. Mai, 14. Nov. 1699. — Übrigens wird der gute Glaube Danckelmans und damit der brandenburgischen Regierung außer Zweifel gestellt durch den Bericht Danckelmans nach Berlin, d. d. Halle 6. Jan. 1703.

²⁾ Jetzt St. A. Wien, Brandenburgica 22 und 23 — oben S. 40 f.

³⁾ Des ungeachtet erklärte es der Reichsvizekanzler Graf Kaunitz noch im November 1701 für bedenklich, daß „man nichts Schriftliches vorzeigen kann, daß Ihre Kais. Maj. . . eben eine größere summam appellabilem als dem Hause Braunschweig-Lüneburg zuwenden wollen“. Bericht Bartholdis, Wien 30. Nov. 1701.

⁴⁾ S. B. Bericht Bartholdis, Wien 14. Nov. 1699: der Reichsvizekanzler habe dem Grafen Dönhoff an die Hand gegeben, „wie Se. Kais. Maj. desto eher zu einer gedeihlichen Resolution zu bewegen, wann Ew. Kurf. Olt. dem Pfalzgrafen Carl wegen der Prätenstion an die Radzivilische Güter nicht zu hart fielen“. 1700 bezeichnet der Reichsvizekanzler die befürchtete Unterdrückung der Katholiken, „wenn sie des beneficii appellationis sich nicht anders als auf eine 3000 Rthlr. übersteigende Summe zu erfreuen hätten“, als das größte Bedenken — ungeachtet eine Zuständigkeit der Reichsgerichte in Religionsfachen überhaupt nicht bestand. Bartholdi, Wien 10. März 1700; Weisung an ihn, Oranienburg 23. März 1700. Auch sei es hinderlich, daß Brandenburg den kaiserlichen Wünschen bezüglich der böhmischen „Readmission“ und in Ceremonialfragen in Regensburg Schwierigkeiten mache. Bartholdi, Wien 20. März 1700.

⁵⁾ Bartholdi, Wien 3. febr. 1700: Der 1003 meint, daß es hier mit dergleichen Dingen sehr langsam gehe, insonderheit wann „der Reichs-Hof-Rath, dessen Acker und Pflug die vielfältige Processse seyn, die Hände mit ins Spiel zu schlagen beginne“. — Bald darauf erklärte der Kaiser selbst: „der Unter-

Einfluß gewesen. Und auch der äußere Umstand, daß Kaiser Leopold, der in allen wichtigen Sachen auf Grund der ihm vorgelegten Gutachten selbst die Entscheidung zu treffen pflegte, sich in jener Zeit fast ausschließlich mit der spanischen Erbfolge beschäftigte¹⁾, wird das Seinige zu der Verzögerung beigetragen haben.

Einmal freilich, im Jahre 1700, — Graf v. Öttingen war inzwischen nach Regensburg gegangen — glaubte man dem Ziele näher zu sein, da einerseits der Reichshofratsvizepräsident Graf v. Zeyl und der Geheime Reichssekretär Consbruch, die schon im Jahre 1690 an der Bearbeitung der Sache beteiligt gewesen waren, sich jetzt bereit erklärten, die damalige kaiserliche Intention im Sinne des brandenburgischen Anspruchs zu bezeugen, und andererseits die kurfürstliche Regierung sich mit der Erteilung eines dem braunschweig-lüneburgischen gleichen Privilegs einverstanden erklärt hatte.²⁾ Auch machte der Reichsvizekanzler,

schied zwischen Rheinischen und Goldgulden sei groß, und würde auf die Art . . . an die höchste Reichs-Iudicia wenig oder gar nicht mehr appellirt werden.“ Bartholdi, Wien 20. März 1700. Unter dem 24. Dez. 1701 schreibt derselbe: „Man ist hier sonst mit dergleichen Privilegiis sehr sparsam und schätzet dieselben ungemein hoch, weil der Kaiserlichen Höchsten Reichs-Gerichte Autorität, ja auch derselben Einkünfte dadurch geschmälert werden.“ S. auch schon die Relation Bartholdis, Wien 14. Okt. 1699: man dürfe die Forderung „nicht höher als auf 2500 Goldgulden treiben, weil der Reichshof-Rath wohl begreift, daß alsdann künftig keine oder wenig Proceffe aus Ew. Kurf. Dlt. vielen Provinzien hier mehr anhängig gemacht werden können, wodurch demselben ein gar Großes entgeheth“.

¹⁾ f. Mendik, Ein Beitrag zur Geschichte der Verhandlungen über die Erteilung des preussischen Königstitels, Wien 1901, S. 5.

²⁾ Bartholdi, Wien 13. Febr. 1700. Weisung an ihn, Cölln a. Spr. 27. Febr. 1700. — Zu der in diesem Schreiben erstmals ausgesprochenen Behauptung, unter „Gulden“ im Sinne der kaiserlichen Resolution von 1690 seien Goldgulden zu verstehen, bemerkte Bartholdi, Wien 6. März 1700, sehr richtig, daß „in communi sermone unter das Wort Gulden nur allezeit Rheinische oder Reichsgulden verstanden werden“. Als Bartholdi des ungeachtet den „neuen Gesichtspunkt“ dem Geheimen Reichssekretär entwickelte, erklärte ihm dieser, daß der Gesandte v. Dankelman seinerzeit ausdrücklich verlangt habe, „daß man 2250 Rheinische und nicht 1125 Goldgulden setzen möchte, weil eine Zeit kommen dürfte, daß ein Goldgulden nicht mehr zwei Rheinische Gulden gelte“. Bartholdi, Wien 10. März 1700. — Auch mußte sich die Regierung gleichzeitig von Bartholdi darauf aufmerksam machen lassen, daß in dem von ihr gebilligten Projekt des Privilegs

nachdem Bartholdi die Angelegenheit dem Kaiser von neuem in einer Audienz vorgetragen hatte¹⁾, ihm „mit Hand und Mund“ die Zusage, die Sache noch vor des Grafen v. Öttingen Rückkehr zu erledigen; doch bald kam sie wieder ins Stocken, da Brandenburg es ablehnte, das, was es als sein Recht in Anspruch nahm, durch Konzessionen auf anderen Gebieten²⁾ zu erkaufen. Dabei glaubte die Regierung, durch das Patent von 1694 den praktischen Erfolg des Privilegs vorweggenommen zu haben.³⁾

Bald aber gingen in wachsender Zahl Berichte des Wezlarischen Prokurators und der Landesregierungen ein, die diese Zuversicht erschüttern mußten: das Reichskammergericht hatte es abgelehnt, ein Privilegium in „Consideration“ zu ziehen, das ihm nicht insinuiert und von ihm nicht acceptiert worden sei.⁴⁾

Wie schon kurz vorher bei der kaiserlichen Zustimmung zur Annahme des Königstitels⁵⁾, sind es auch jetzt die Bedürfnisse

an allen Stellen deutlich 2250 Rheinische Gulden stehe. — Die Antwort d. d. Oranienburg 23. März 1700, das Wort „Rheinische“ sei in Wien hinzugefügt und dem sofort widersprochen worden, enthielt eine bewußte oder unbewußte Entstellung der Tatsachen.

1) Memorial Bartholdis, St. U. Wien, Brandenburgica 67 a; Bartholdi, Wien 10. März 1700.

2) S. oben S. 47.

3) Weisung an Bartholdi, Cöln a. Spr. 30. März 1700.

4) Dr. Hofmann, Wehlar 26. Juni, 9. Okt. 1700; v. Plotho, Wehlar 4. Sept. 1700; Magdeburgische Regierung, Halle 4. Sept. 1700; Mindensche Regierung 9. Sept. 1700.

5) Die in der bisherigen Literatur mitgeteilten Motive des Kaisers dürfen als bekannt vorausgesetzt werden. — In hellem Licht läßt die bei der Entscheidung solcher Fragen der inneren Reichspolitik mitwirkenden Beweggründe der Bericht des Mainzer Residenten in Wien Christoph v. Gudenus an den Kurfürsten von Mainz vom 2. febr. 1701 hervortreten: „Habe . . . bei des Herrn Reichsvizekanzlers Excellenz über die eigentliche Beschaffenheit wegen der Churbrandenburgischen nunmehr überall erschollenen Proclamation und Krönung als Königs in Preußen mich angeeignet und erkundiget, welcher mir dann darauf zu vernehmen gegeben, wie anfangs man allhier dabei sehr angestanden, demnach man aber nachgehends dabei considerirt, wie Preußen extra Imperium und Churbrandenburg daselbst Souverain wäre und, wann diesseits man ihm es widersprochen oder nicht agnosciren wollen würde, bei diesen ohnedem so gefährlichen Coniuncturen

der auswärtigen Politik des Hauses Habsburg gewesen, welche seit dem Herbst 1701¹⁾ den Kaiser veranlaßten, sich den Wünschen Preußens entgegenkommender zu erweisen und die Verhandlungen in rascher Folge einem für den König über Erwarten günstigen Abschluß zuzuführen.²⁾

Am 16. Dezember 1702 erging zunächst die endgültige kaiserliche Resolution, durch welche dem König in *possessorio* das unbeschränkte, in *petitorio* das auf Streitsachen im Werte von mehr als 2500 Goldgulden beschränkte Privilegium *de non appellando* zugesagt wurde³⁾ — eine Summe, welche die preussische Mindestforderung (2000 Goldfl.) um ein Viertel überstieg.⁴⁾

Sodann fanden bei der Schlußredaktion des Privilegs selbst sämtliche Berliner *Monita* von 1694 Berücksichtigung „außer daß man die Worte »ohne Einrechnung der Zinsen, Früchte, Gerichtskosten oder anderer *Accessionen*« als eine *Clausul*, so sonst in dergleichen Privilegiis nicht befindlich, zu admittiren sich geweigert“; immerhin wurde an die Stelle der Worte „die *Summa* des Werts“ gesetzt „die *Summa* des Hauptstuhls oder *Capitals*“, „wodurch sattsam verhütet wird, daß die Zinsen, Früchte und Gerichtskosten unter die 2500 Goldgulden nicht mitgerechnet werden können.“⁵⁾ Außerdem aber wurde der Reihe der namentlich aufgeführten Territorien die allgemeine Klausel

er es bei *exteris potentiis*, insonderheit bei Frankreich ohnedem erlangen und dorthin durch solche Gelegenheit sich attachiren würde, so hätte man das Werk in nähere Überlegung gezogen und zu demjenigen, was man doch nit hätte hindern können, sich . . . *resolviret*.“ St. A. Wien, Mainzer Korrespondenz 59.

¹⁾ Unzutreffend Sonnenschmidt S. 3: die Verhandlungen über das Appellationsprivileg hätten „bei der Erlangung des Konsenses zur Annahme der Königswürde 1700“ ihr Ende gefunden, und es hätte sich dann die Ausfertigung des Privilegs bis zum 16. Dezember 1702 verzögert.

²⁾ Bartholdi, Wien 12., 30. Nov., 24. Dez. 1701.

³⁾ Doch weigerte sich der Reichsvizekanzler, durch die Erfahrung gewizigt (s. oben S. 42f.), „darüber ein Dekret auszuhändigen, dieweil der Geheime Reichssecretarius Consbruch erinnert, daß ich [Bartholdi] hernach mit dem *Tagamt* mich nicht abfinden, das Diploma wohl ganz und gar liegen lassen und mit dem Dekret mich begnügen würde“. Bartholdi, Wien 17. Dez. 1702.

⁴⁾ S. oben S. 48.

⁵⁾ Bartholdi, Wien 27. Jan. 1703 (mit anliegendem Entwurf des Privilegs in der letzten Fassung); zu beachten ist die gewundene Fassung des

„und andere Ihre Liebden gehörige, im Römischen Reich belegene Lande“ angefügt¹⁾ und damit jeder Zweifel hinsichtlich der Geltung des Privilegs für die Grafschaft Mörs ausgeschlossen; ferner wurden die Worte „nicht appelliren, suppliciren noch reduciren“ durch den Zusatz „oder sich sonst berufen“, die Worte „appellirt, supplicirt oder reducirt“ durch ein „provocirt“ ergänzt, sowie den entsprechenden Worten „Reduction“ bzw. „Supplication“ die Worte „oder anderweite Berufung“ bzw. „oder Provocation“ angehängt.²⁾

Was endlich die Kosten des Privilegs betrifft, so hatte man sich angesichts der Verdoppelung der summa appellabilis darauf gefaßt gemacht, der Taxator „werde den Bogen hoch spannen“³⁾: das Ergebnis aber war, daß man, dank einer geschickten Verteilung reichlicher „Diskretionen“, zur eigenen Überraschung insgesamt nur 6313 Gulden aufzuwenden brauchte, d. h. rund 300 Gulden weniger als neun Jahre vorher für die Ausfertigung des weit beschränkteren Privilegs vereinbart worden waren.⁴⁾

Am 18. April 1703 wurde die Taxsumme in Wien beglichen.⁵⁾ An demselben Tage konnte Bartholdi die auf den 16. Dezember 1702 datierte Urkunde nach Berlin übersenden.⁶⁾ Am 5. Mai erfolgte die Publikation durch Übersendung von Druckeremplaren an die Regierungen⁷⁾, welche dann in üblicher Weise den Nachdruck und die Unterverkündigung bewirkten.

Schlusspassus. Sie entsprach dem Wunsche der Regierung, daß, wenn nicht mehr zu erreichen sei, eine Formulierung „in generalibus“ gewählt werden möge, „da sich dann hernach die Auslegung und wie die Worte eigentlich zu verstehen, schon von selbst finden wird“. Weisung an Bartholdi, 6. Jan. 1703.

¹⁾ Auch dies hatte Brandenburg schon 1694 im Hinblick auf die „annoeh bevorstehende Successions-fälle“ beantragt. Weisung an A. B. v. Danckelman, Oranienburg 13. Aug. 1694.

²⁾ Anlage zum Bericht Bartholdis (oben S. 50 Anm. 5).

³⁾ Bartholdi, Wien 17. Dez. 1702.

⁴⁾ Bartholdi, Wien 20. Dez. 1702; Weisung an ihn, Cölln a. Spr. 30. Dez. 1702; Bericht, Wien 27. Jan. 1703; Weisung, Magdeburg 7. febr. 1703; Bericht, Wien 4. April 1703; Weisung, Cölln a. Spr. 13. Apr. 1703.

⁵⁾ Reichstagsbuch 1703, 18. April. St. A. Wien.

⁶⁾ Bartholdi, Wien 18. April 1703; Empfangsbestätigung, Oranienburg 28. April 1703.

⁷⁾ Potsdam 5. Mai 1703. Zugleich wurde mitgeteilt, daß einstweilen an Stelle des zu errichtenden Oberappellationsgerichtes „hiesige gewisse Rechts-

Um das Appellationsprivileg zu voller praktischer Wirksamkeit zu bringen, war noch die Intimation bei den Reichsgerichten notwendig. Sie erfolgte beim Reichshofrat am 11. Juni 1703¹⁾; beim Reichskammergericht dagegen wurde das Privileg erst am 26. Oktober pro insinuato per sententiam angenommen, weil die preussische Regierung „bei jetzigen gefährlichen und unsicheren Kriegszeiten“ zunächst nicht das Original, sondern nur eine beglaubigte Abschrift übersandte, das Kammergericht aber eine solche für unzureichend erklärt hatte.²⁾ — Die Insinuationskosten betragen 316 Reichsthaler.³⁾

Die praktische Wirkung des Appellationsprivilegs von 1703, welches, ohne daß eine ausdrückliche Erweiterung seines Geltungsbereiches erfolgt wäre, auch für die bald (1707) erworbene Grafschaft Tecklenburg beobachtet wurde, war sehr erheblich; die nachstehende, auf Grund des Generalrepertoriums des Reichskammergerichts gefertigte Zusammenstellung⁴⁾ mag sie veranschaulichen:

gelehrte“ [d. i. der Geheime Justizrat: v. Hymmen, Beiträge VI. 227, 229] fungieren würden.

¹⁾ Bartholdi, Wien 9. Juni 1703, kündigt die Insinuation für den übernächsten Tag an. Die Ausf. des Notifikationsdekrets, d. d. 23. April 1703, gez. Graf v. Kaunitz/Consbruch, praes. 11. Juni 1703, im St. A. Wien, Privilegia de non appellando, Brandenburg, Kurfürsten.

²⁾ Weisungen an den preussischen Präsentatus Zernemann und an den preussischen Prokurator Dr. Hofmann, Potsdam 7. Mai 1703; Supplikation Dr. Hofmanns, exhib. Wehlar 24. Mai 1703; Berichte Dr. Hofmanns an den König, Wehlar 8., 26., 30. Juni 1703; magdeburgischer Regierungsrat v. Plotho an den König, Wehlar 27. Okt. 1703. — Übrigens hat auf schriftliche Vorstellung Plothos und Protestation Zernemanns am 16. Nov. 1703 noch eine emendatio der Annahmesentenz stattgefunden, weil die sententia acceptatoria vom 26. Okt. nur auf 2500 Goldgulden ohne Erwähnung der Appellationsfreiheit in possessorio abgefaßt worden war. v. Plotho an den König, Wehlar 27. Okt., 17. Nov. 1703; Zernemann an den König, Wehlar 17. Nov. 1703.

³⁾ v. Plotho, Wehlar 24. Nov. 1703; Zahlungsanweisung an Berchem, Cölln a. Spr. 3. Dez. 1703. — Die reichskammergerichtlichen Insinuationsakten im St. A. Wehlar B 262/1639 und P 492/1713. Das Documentum insinuationis ist gedruckt bei Mylius, C. C. M. II. 4 Nr. 2; Konzept im St. A. Wehlar, Miscellanea IV. 4.

⁴⁾ Für die absolute Genauigkeit der Zahlen vermag ich allerdings nicht einzustehen.

Es wurden in Wezlar Appellationen introduziert

Aus	1691—1700	1701—1750
Cleve-Mark	68	37
Minden	22	8
Magdeburg	11	8
Halberstadt	20	6
Hinterpommern	11	4 ¹⁾

¹⁾ Davon die letzte im Jahre 1703. — Aus Ravensberg liegt seit 1672 überhaupt nur eine Appellation vor; aus Mörs (1702) sind drei, aus Vorpommern (1720) ist eine eingelegt worden.